

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 44 (1997)
Heft: 6

Rubrik: Varia

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feuerwehr/Zivilschutz nach 1995

Mit der Zivilschutzreform 95 wurde unter anderem angestrebt, Doppelspurigkeiten im operationellen und personellen Bereich zu beseitigen. Um dieser richtigen Massnahme gerecht zu werden, sind Feuerwehrangehörige zugunsten der Feuerwehren vom Zivilschutzdienst zu befreien. Diese Befreiung wurde gekoppelt mit dem Recht, dass Dienstleistungen im Rahmen der Feuerwehr bei der Reduktion des Wehrpflichtersatzes voll angerechnet werden können. Dies ist recht so.

Landauf, landab leisten in jeder Gemeinde Bürgerinnen und Bürger in Kaderpositionen ihren Zivilschutzdienst. Seit dem 1.1.1995 wird von den Chefs Zivilschutzorganisationen und ihren Stäben sowie von sogenannten Ersteinsatzelementen erwartet bzw. verlangt, dass sie Planung, Alarmierung und Ausbildung auf einen möglichen Ernstfalleinsatz im Katastrophenfall ausrichten. Einzelne Einsatzelemente müssen nach einer, andere nach sechs und weitere nach vierundzwanzig Stunden aufbietbar sein. Dies ist recht so. Wie sieht nun die Kehrseite der Reformmedaille aus bzw. was ist dann nicht recht?

Nicht recht ist, dass diese Reform von den Feuerwehren nicht gleich erwidert wird. So ist es sehr störend, dass Kaderleute des Zivilschutzes, seien die nun haupt- oder nebenamtlich tätig, nicht von der Pflicht, Feuerwehrdienst zu leisten, befreit sind und somit auch keine Feuerwehrsteuer zu bezahlen haben. Der Chef ZSO zum Beispiel hat seine ZSO zu führen und nicht Feuerwehrdienst zu leisten, um eben die unerwünschten Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Man soll mir jetzt nicht kommen, dies sei alleinige Angelegenheit der Kantone und Gemeinden, dort seien die Verantwortlichen tätig, welche die entsprechenden Gesetze und Reglemente anpassen können. Der Anstoß muss von den Feuerwehrverantwortlichen kommen. Und dies ist in den allermeisten Kantonen und Gemeinden nicht erfolgt. Der Schweizerische Feuerwehrverband ist jetzt gefragt. Eine entsprechende Empfehlung an die Mitglieder ist nach 2½ Jahren «Reform» überfällig.

Auch hier gilt: Nicht nur nehmen, sondern auch geben.

Bruno Leuenberger
Chef Zivilschutz Basel-Stadt

Das AC-Laboratorium Spiez soll als Vertrauenslabor der OPCW dienen

Chemiewaffen-Übereinkommen in Kraft

zvg. Am 29. April dieses Jahres ist das Chemiewaffenübereinkommen in Kraft getreten. Dieses verbietet die Entwicklung, Produktion, Lagerung und Anwendung jeder Art von chemischen Waffen. Verschiedene Experten des AC-Laboratoriums Spiez haben an der Ausarbeitung der Verifikationsmethoden mitgewirkt. Es soll Vertrauenslabor der internationalen Organisation OPCW werden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden verschiedene Anläufe unternommen, um das Genfer Protokoll von 1925 zu erweitern, welches «die Verwendung von ersticken-den, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg» verbietet. Aus diesen Bemühungen resultierte schliesslich 1972 das Biologiewaffen-Übereinkommen. 1980 wurde dann an der Genfer Abrüstungskonferenz eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich ausschliesslich mit der Ausarbeitung eines Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) befasste.

1984 präsentierte der damalige US-Vizepräsident – und nachmalige Präsident – Bush einen Vorschlag zu einem Text für ein Chemiewaffen-Übereinkommen, das eine Vernichtung sämtlicher Chemiewaffen (CW) vorsah, ebenso wie ein vollständiges Verbot sämtlicher chemiewaffenbezogener Aktivitäten (Forschung, Produktion, Handel usw.). Im Text wurde auch eine Inspektion dieser Vernichtung vorgesehen sowie die Verifikation von bestimmten Anlagen, welche Vorläufersubstanzen herstellen. Im weiteren wurde erstmals eine «Challenge Inspection», eine Verdachtsinspektion, postuliert, das heisst dass bei Verdacht eine Inspektion stattfinden soll, «anytime, anywhere, with no right of refusal» (zu jeder Zeit, irgendwo, ohne Recht, diese abzulehnen).

Dieser Text wurde zu einem sogenannten «Rolling-Text», der in den Verhandlungen weiterentwickelt wurde. Der bereinigte Vertrag wurde im August 1992 mit Zustimmung aller Beteiligten verabschiedet und an die UN-Vollversammlung überwiesen. Am 13./14. Januar 1993 wurde das Übereinkommen von 130 Staaten, darunter auch die Schweiz, unterzeichnet. Unterdessen ist die Zahl der Unterzeichnerstaaten auf 165 angewachsen. Die wenigen

Nichtunterzeichner sind unter anderem Ägypten, Irak, Jordanien, Libyen, Syrien, Nordkorea und Serbien/Montenegro.

Am 6. Mai 1997 begann in Den Haag mit Beteiligung der 87 Staaten, die zurzeit das Abkommen ratifiziert haben, die erste Vertragsstaatenkonferenz; die schweizerische Delegation wurde von Staatssekretär Kellenberger geleitet.

Von den beiden grossen Chemiewaffenstaaten hat die USA, mit noch etwa 30 000 t Chemiewaffenvorräten, den Vertrag in letzter Minute noch ratifiziert. Russland, das die grössten Vorräte besitzt, nämlich etwa 40 000 t, hat dies leider verpasst, hat aber angekündigt, dass es bis im Herbst auch soweit sein sollte. Russland hat vor allem finanzielle Probleme, da die Vernichtung dieser Munitionsvorräte einige Milliarden Franken kosten wird, und es kaum möglich sein wird, ohne finanzielle Hilfe aus dem Westen diese Arbeit in Angriff zu nehmen.

Zurzeit ist in Den Haag eine neue internationale Organisation im Aufbau, die den Zweck hat, die Einhaltung des Vertrags zu überwachen, analog der IAEA in Wien zur Überwachung des Atomsperrvertrags. Diese neue Organisation OPCW, «Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons», wird im Endausbau etwa 400 Mitarbeiter umfassen, worunter 200 Inspektoren. Auch aus der Schweiz sind zurzeit zwei zukünftige Inspektoren dieser Organisation in Ausbildung.

Das CWÜ beinhaltet im wesentlichen folgendes:

- Jede Art von Tätigkeit mit Chemiewaffen, sei es Entwicklung, Produktion, Lagerung, usw. oder Anwendung, Mithilfe und Unterstützung, ist verboten. Die Verwendung von Tränengas als Kampfmittel ist ebenfalls verboten, und es wird explizit erwähnt, dass Herbizide nicht als Kampfmittel verwendet werden dürfen.
- Bis zum 29. Mai 1997 muss jeder Staat seine Chemiewaffen und seine Produktionsanlagen für solche Waffen melden und anschliessend innerhalb von zehn Jahren vernichten. Diese Deklaration wird von Inspektoren der OPCW überprüft und die Vernichtung überwacht.
- Die Produktion gewisser giftiger Substanzen muss ebenfalls gemeldet werden und wird durch OPCW-Inspektoren stichprobenartig überprüft. Zu diesem Zweck wurden Listen geschaffen, in denen diese Substanzen aufgeführt sind. (Diese Chemikalien werden für industrielle oder medizinische Anwendungen oder zu Forschungszwecken produziert oder verwendet, könnten aber auch zur Her-

stellung von Chemiewaffen missbraucht werden). Im weiteren müssen generell alle grösseren Chemiewerke gemeldet werden; auch diese werden möglicherweise in einem späteren Zeitpunkt inspiziert. Die Ein- und Ausfuhr der Listenchemikalien ist bewilligungspflichtig.

- Bei einem Verdacht, dass ein Vertragsstaat verbotene Tätigkeiten aufnimmt, kann jeder Mitgliedsstaat eine «Challenge»-Inspektion verlangen; diese Inspektion ist unangemeldet und kann irgendwo erfolgen, also auch in nicht gemeldeten Anlagen und militärischen Installationen. Es wurden spezielle Prozedere geschaffen, damit in solchen Anlagen einsteils festgestellt werden kann, dass

darin keine verbotenen Aktivitäten laufen und andernteils, dass die Vertraulichkeit einigermassen gewahrt bleibt. Diese «Challenge»-Inspektionen sind die eigentlichen «Zähne» des Abkommens, und es ist auch erstmalig in einem Abrüstungsabkommen, dass eine solch umfassende Klausel enthalten ist.

Die Schweiz hat dieses Abkommen seit den 80er Jahren unterstützt. Unter anderem haben Experten aus dem AC-Laboratorium Spiez in verschiedenen Expertengremien an der Ausarbeitung der Verifikationsmethoden mitgearbeitet. Das AC-Laboratorium ist auch vorgesehen, der OPCW als Vertrauenslaboratorium zu dienen, wie dies bisher auch schon für die

UNO der Fall war. Im weiteren fand erst kürzlich, im März/April 1997, im AC-Laboratorium Spiez und in verschiedenen Produktionsanlagen der chemischen Industrie im Raum Basel und Visp ein Ausbildungskurs für die zukünftigen Inspektoren der OPCW statt.

Mit diesen Beiträgen hofft die Schweiz, auch ihr Scherlein dazu beizutragen, dass dieses erste, eine ganze Klasse von Massenvernichtungswaffen umfassende Abrüstungsabkommen, auch tatsächlich Erfolg haben wird. Bis allerdings alle vorhandenen Waffen vernichtet sind und die Gefahr eines Einsatzes von Chemiewaffen verschwunden ist, wird noch einiges Wasser den Rhein hinunterfliessen. □

Das KSD-Team Schweiz tagte in Luzern

Während der Luzerner Landwirtschafts- und Gewerbeausstellung (Luga) vom 3. bis 11. Mai standen der Zivilschutz und seine Partner im Rampenlicht. Das KSD-Team Schweiz nutzte diese Gelegenheit gleich zweifach. Einerseits besuchten die Vereinsmitglieder am 3. Mai die eindrucksvolle Live-Demonstration, andererseits wurde eine Fachtagung durchgeführt.

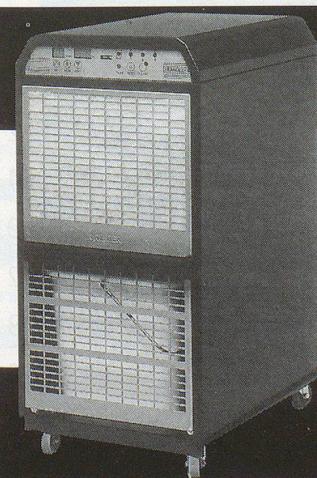
An der Vereinsversammlung in Luzern blickte Dr. med. Johanna Haber auf ein erfolgreiches Jahr zurück. Mit gelungenen Anlässen konnte geholfen werden, für den KSD viel Goodwill zu erzeugen. Daraus rachte die Fachtagung in der Westschweiz heraus, wie es die deutschschwei-

zerische im Vorjahr getan hatte. Nicht selten wurde gefragt, warum man solche Tagungen nicht jedes Jahr durchführen könne. Die Veranstaltungen trugen denn auch zu einem guten Rechnungsabschluss bei; der Verein hat nun eine finanzielle Basis erarbeitet, die es ihm erlaubt, zur Erfüllung des Vereinszwecks ein grösseres Projekt anzugehen.

Die Vereinsversammlung beschloss, eine «Wegleitung zur partnerschaftlichen Patientenversorgung bei Grossereignissen» zu schaffen. Man will den für die Katastrophenvorbereitung und -bewältigung zuständigen Instanzen eine Hilfe an die Hand geben, wie eine optimale Patientenbetreuung unter Einbezug sämtlicher Partner vorzubereiten und im Bedarfsfall zu erreichen ist. Als Projektleiterin konnte Marianne Blanc (Advisaplan) gewonnen werden. Nachdem die Partner informiert worden sind und einige Akzeptanz zu spüren ist, hat nun die Vereinsversammlung das Projekt gutgeheissen, das, so betonte auch

dessen Leiterin, nicht dazu dient, das Rad neu zu erfinden. Es soll vielmehr das viele, das vorhanden ist, gesammelt und so aufbereitet werden, dass es allen als Nachschlagewerk und Leitfaden dienen kann. Dieser muss zum Beispiel mit dem Behelf KSD kompatibel sein und Mittel und Möglichkeiten von Gemeinden und Regionen berücksichtigen.

Beabsichtigt ist, an der KSD-Tagung vom 22. November in Nottwil, zusammen mit den Tagungsteilnehmern in Form von Workshops an dieser Wegleitung zu arbeiten, und wenn alles gut läuft, sollte sie ab Sommer 1998 ausgeliefert werden können, ob in Form eines Handbuches und/oder einer CD-ROM ist noch abzuklären. Man hofft generell, mit diesem Werk zu einer «unité de doctrine» beitragen zu können. Jedenfalls war, so berichtete Präsidentin Johanna Haber, nach dem Rapport der Vorsitzenden der KSD-Arbeitsgruppen der Kantone, ein positives Echo zu vernehmen. mhs.



Feuchtigkeit in Schutzräumen?

- Die neue Luftentfeuchter-Generation – vollautomatisch, robust, zuverlässig
- 11 Modelle für jeden Einsatz
- Kostenlose Feuchtigkeitsmessungen
- Seit über 60 Jahren bewährt

Krüger + Co. AG

9113 Degersheim SG, Telefon 071/372 82 82

Siebnen SZ, Zizers GR, Samedan GR, Dielsdorf ZH, Weggis LU,
Grellingen BL, Münsingen BE, Forel VD, Gordola TI

Senden Sie mir detaillierte Infos über
Luftentfeuchter für Schutzräume:

Name: _____
Strasse: _____
PLZ/Ort: _____
senden an: Krüger + Co. AG, 9113 Degersheim SG



KRÜGER